

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Grundstücke, welche innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Publication dieses Gesetzes durch Lassung oder Zuschlagsprotokoll an einen andern Eigenthümer übertragen bezw. den bisher geltenden Gesetzen gemäß neu geschätzt worden sind. Auf die Fälle der Uebertragungen von Eigenthumsantheilen an Grundstücken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Gegen das Ergebniß einer auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung ist mit Ausschluß aller andern Anfechtungsmittel nur eine bei dem Katasteramte schriftlich einzulegende Beschwerde an eine dafür einzusetzende Commission des Senats zulässig, und zwar so lange, als noch nicht zwei vierteljährliche Raten der Grundsteuer auf Grund der angefochtenen Schätzung bezahlt worden sind; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren vor der Commission sind die §§ 2 bis 12 des Gesetzes vom 17. Nov. 1869, das Recursverfahren in Gewerbesachen u. s. w. betreffend, analog anzuwenden. Die Commission ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden und kann das Ergebniß der Schätzung auch zu seinen Ungunsten ändern.

Die durch eine unbegründete Beschwerde verursachten Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Die Kosten des öffentlichen Termins sind in diesem Falle von der Commission je nach den Umständen, jedoch nicht höher als 20 Mark, festzusetzen. Bei theilweise unbegründeter Beschwerde kann der Beschwerdeführer in einen Theil der Kosten verurtheilt werden.

§ 7.

Für jede von einem Betheiligten beantragte Schätzung eines Grundstücks und für jede erste Ausfertigung einer von der Behörde veranlaßten Schätzung durch das Katasteramt ist eine Gebühr von einem Fünftel per Mille des geschätzten Verkaufswertes, jedoch nicht weniger als fünfzig Pfennigen, außer den Stempelgebühren und Copialien, für fernere Ausfertigungen nur die Stempelgebühr und Copialien, zu entrichten. Alle Gebühren fließen in die Staatscasse. Den Schätzern ist die Annahme von Gebühren für ihre Rechnung verboten.

§ 8.

Das Gesetz vom 26. Februar 1866, die allgemeinen Vorschriften betreffend, welche bei der Abschätzung von Gebäuden und Grund und Boden behufs Ermittlung des Grundsteuerwerthes zu beachten sind, und die §§ 10, 11, 12, 13 und 19 der Verordnung vom 21. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Januar 1873.

1. Verkoppelungsgesetz.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der wegen Entwerfung eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes niedergesetzten Deputation vorgelegten Gesetzentwurf mit den nachfolgenden Modificationen. Zu § 1 ist hinter Landgebiet zu sagen „mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die Neuelder Straße begrenzten Theiles der Feldmark Neuelder-Buntenthorsteinweg.“

1) Zu § 6 Absatz 2 zweiter Satz sind aufzunehmen die Worte:

„und die Deichbermen“ hinter dem Worte „Deiche“.

2) In § 7 Zeile 4 statt der Worte: „vom Landherrs zu beeidigenden Bauverständigen“ einzuschalten die Worte:

„besonderen vom Landherrs zu beeidigenden Sachverständigen.“

3) In § 12 dritte Zeile hinter dem Worte „Koppel“ aufzunehmen die Worte: „oder einen entsprechenden Theil derselben.“

- 4) In § 13 erster Absatz zweiter Satz das Wort „erforderlichenfalls“ zu streichen.
- 5) Zu § 21 hinzuzusetzen:
„und muß der Verkoppelungsplan das Erforderliche darüber enthalten.“
- 6) In § 24 Zeile 3 hinter dem Worte „Grundstücken“ aufzunehmen die Worte:
„und dinglichen Gerechtsamen“ mit Rücksicht auf § 79 der Vormundschaftsordnung.
- 7) Zu § 25 ist hinter Absatz 1 hinzuzufügen:
„Eine Witwe, welche auf der Stelle das Regier fortsetzt und der Interimswirth, bedürfen der Zustimmung des Auerben nicht. Etwa aus der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden der Witwe, welche auf der Stelle das Regier fortsetzt und dem Interimswirth nur gegen Sicherheitsleistung ausgekehrt und bleiben Theil der Stelle. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung oder gütlicher Verständigung der Betheiligten wird vom Landherrn ein Sequester bestellt.“
- 8) Zu § 26 ist
 - a. die Ladungsfrist auf „drei Tage“ zu bestimmen,
 - b. der zweite Absatz dieses Paragraphen davon zu trennen und als erster Absatz in § 27 aufzunehmen.
- 9) Zu § 27 sind als neuer Absatz hinzuzufügen die Worte:
„Der Landherr bestimmt ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder besondere Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dies Gesetz darüber Bestimmungen enthält.“
- 10) In § 29 erste Zeile hinter dem Worte „wird“ sind aufzunehmen die Worte:
„durch einen beeidigten Protokollführer.“
- 11) In § 37
 - a. Zeile 5 ist zu fagen statt „Erlaß“: „Bekanntmachung“,
 - b. Zeile 6 hinter dem Worte „und“ sind einzuschalten die Worte: „innerhalb fernerer 14 Tage.“
- 12) In § 64 hinter dem Worte „kann“ sind einzuschalten die Worte:
„vom Landherrn.“
- 13) In § 67
 - a. dritter Absatz zweiter Satz hinter dem Worte „nach“ ist einzufügen:
„Bekanntmachung“,
 - b. die Worte hinter „Landherr“ sind zu streichen und statt dessen zu setzen:
„Gegen diese Entscheidung zc. (§ 37 zweiter Satz) — zu begründen ist“ mit dem zu § 37 beschlossenen Zusatz.
- 14) In § 69
 - a. Zeile 10 ist das Wort „einzuliefernden“ zu ersetzen durch das Wort „eingelieferten“ und der letzte Satz zu streichen. Ferner hinzuzufügen:
„Sämmtliche von dem Erbe- und Handfesten-Amte und Kataster-Amte vorzunehmenden Vorrichtungen geschehen kostenfrei, mit Ausnahme der Kosten des Mortificationsverfahrens, welche von dem betreffenden Interessenten zu tragen sind.“

Die Bürgerschaft behält sich schließlich eine Revision des Gesetzes innerhalb zehn Jahren vor und ersucht den Senat ihren Beschlüssen beizutreten.

2. Schulen der Hafenstädte.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr für die Volksschulen in Bremerhaven den beantragten außerordentlichen Staatszuschuß von 15,000 Mark für die Jahre 1873—75 einschließlich.

4) In § 13 erster Absatz zweiter Satz
das Wort „verordnungsbedürftig“ zu streichen
5) In § 21 hinzusetzen:
„und muss der Verordnungsplan das erforderliche Material enthalten“
6) In § 24 Satz 2 hinter dem Worte „Verordnungen“ hinzusetzen: „ausgenommen die Verordnungen
„und ähnlichen Verordnungen“ mit Rücksicht auf § 70 der Verordnung
über die Verordnungen
7) In § 25 ist hinter Absatz 1 hinzusetzen:
„Ein Antrag, welcher auf der Stelle des Abganges fortgesetzt wird, der
Interimistisch, bestimmt der Bestimmung des Abganges nicht. Ein
und der Verordnungsplan ist der Bestimmung des Abganges, welcher
auf der Stelle des Abganges fortgesetzt wird, Interimistisch und gegen
Sicherstellung eines Abganges ausgesetzt und ist der Stelle des Abganges
manchmal eine Sicherstellung der Bestimmung der Bestimmung der
Verordnungen mit dem Abgange ein Abgange befreit“
8) In § 26 ist:
a. die Verordnungsfrist auf „zwei Tage“ zu bestimmen
b. der zweite Absatz eines Abganges, davon zu streichen und als erster
Abgange in § 27 anzusetzen
9) In § 27 sind alle neuen Abgange hinzusetzen die Worte:
„Der Abgange bestimmt ob im nächsten Abgange eine öffentliche oder
besondere Verordnungsbestimmung hat, ist oder nicht und ob die Verordnungs
Bestimmung enthält“
10) In § 29 erste Zeile hinter dem Worte „wird“ und hinzusetzen die
Worte:
„durch einen bestimmten Verordnungsplan“
11) In § 31
a. Zeile 1 ist zu lesen: „Geld“, „Stellungsänderung“
b. Zeile 2 hinter dem Worte „und“ hinzusetzen die Worte: „wird“
12) In § 32 hinter dem Worte „kann“ hinzusetzen die Worte:
„vom Abgange“
13) In § 33
a. hinter dem Worte „Zwei Tage“ und „zwei Tage“ hinzusetzen:
„Stellungsänderung“
b. die Worte hinter „Abgange“ sind zu streichen und statt dessen zu lesen:
„Gegen diese Entscheidung“ (§ 27 zweiter Satz) — zu streichen ist:
mit dem in § 27 bestimmten Abgange
14) In § 34
a. Zeile 10 ist das Wort „Anzahlvermehrung“ zu streichen und das Wort
„Anzahlvermehrung“ und der Satz zu streichen: „Wann die Anzahlvermehrung
„Anzahlvermehrung“ von dem Abgange und Anzahlvermehrung und Anzahlvermehrung
vorzunehmen ist, ist die Anzahlvermehrung festzusetzen mit Ausnahme der
Kosten der Verordnungsbestimmung, welche von dem Abgange zu
bestimmen zu lesen sind“
Die Verordnungsbestimmung besteht aus dem Abgange des Abganges unterhalb
zehn Jahren vor und enthält den Senat der Verordnungsbestimmung
2. Abgange der Verordnungsbestimmung
Die Verordnungsbestimmung besteht aus dem Abgange der Verordnungsbestimmung in Verordnungsbestimmung
den bestimmten Verordnungsbestimmung von 15.000 Mark im die Jahre
1873—75 einschließlich

1. Abgange der Verordnungsbestimmung
2. Abgange der Verordnungsbestimmung
3. Abgange der Verordnungsbestimmung
4. Abgange der Verordnungsbestimmung
5. Abgange der Verordnungsbestimmung
6. Abgange der Verordnungsbestimmung
7. Abgange der Verordnungsbestimmung
8. Abgange der Verordnungsbestimmung
9. Abgange der Verordnungsbestimmung
10. Abgange der Verordnungsbestimmung
11. Abgange der Verordnungsbestimmung
12. Abgange der Verordnungsbestimmung
13. Abgange der Verordnungsbestimmung
14. Abgange der Verordnungsbestimmung
15. Abgange der Verordnungsbestimmung
16. Abgange der Verordnungsbestimmung
17. Abgange der Verordnungsbestimmung
18. Abgange der Verordnungsbestimmung
19. Abgange der Verordnungsbestimmung
20. Abgange der Verordnungsbestimmung
21. Abgange der Verordnungsbestimmung
22. Abgange der Verordnungsbestimmung
23. Abgange der Verordnungsbestimmung
24. Abgange der Verordnungsbestimmung
25. Abgange der Verordnungsbestimmung
26. Abgange der Verordnungsbestimmung
27. Abgange der Verordnungsbestimmung
28. Abgange der Verordnungsbestimmung
29. Abgange der Verordnungsbestimmung
30. Abgange der Verordnungsbestimmung
31. Abgange der Verordnungsbestimmung
32. Abgange der Verordnungsbestimmung
33. Abgange der Verordnungsbestimmung
34. Abgange der Verordnungsbestimmung
35. Abgange der Verordnungsbestimmung
36. Abgange der Verordnungsbestimmung
37. Abgange der Verordnungsbestimmung
38. Abgange der Verordnungsbestimmung
39. Abgange der Verordnungsbestimmung
40. Abgange der Verordnungsbestimmung
41. Abgange der Verordnungsbestimmung
42. Abgange der Verordnungsbestimmung
43. Abgange der Verordnungsbestimmung
44. Abgange der Verordnungsbestimmung
45. Abgange der Verordnungsbestimmung
46. Abgange der Verordnungsbestimmung
47. Abgange der Verordnungsbestimmung
48. Abgange der Verordnungsbestimmung
49. Abgange der Verordnungsbestimmung
50. Abgange der Verordnungsbestimmung
51. Abgange der Verordnungsbestimmung
52. Abgange der Verordnungsbestimmung
53. Abgange der Verordnungsbestimmung
54. Abgange der Verordnungsbestimmung
55. Abgange der Verordnungsbestimmung
56. Abgange der Verordnungsbestimmung
57. Abgange der Verordnungsbestimmung
58. Abgange der Verordnungsbestimmung
59. Abgange der Verordnungsbestimmung
60. Abgange der Verordnungsbestimmung
61. Abgange der Verordnungsbestimmung
62. Abgange der Verordnungsbestimmung
63. Abgange der Verordnungsbestimmung
64. Abgange der Verordnungsbestimmung
65. Abgange der Verordnungsbestimmung
66. Abgange der Verordnungsbestimmung
67. Abgange der Verordnungsbestimmung
68. Abgange der Verordnungsbestimmung
69. Abgange der Verordnungsbestimmung
70. Abgange der Verordnungsbestimmung
71. Abgange der Verordnungsbestimmung
72. Abgange der Verordnungsbestimmung
73. Abgange der Verordnungsbestimmung
74. Abgange der Verordnungsbestimmung
75. Abgange der Verordnungsbestimmung
76. Abgange der Verordnungsbestimmung
77. Abgange der Verordnungsbestimmung
78. Abgange der Verordnungsbestimmung
79. Abgange der Verordnungsbestimmung
80. Abgange der Verordnungsbestimmung
81. Abgange der Verordnungsbestimmung
82. Abgange der Verordnungsbestimmung
83. Abgange der Verordnungsbestimmung
84. Abgange der Verordnungsbestimmung
85. Abgange der Verordnungsbestimmung
86. Abgange der Verordnungsbestimmung
87. Abgange der Verordnungsbestimmung
88. Abgange der Verordnungsbestimmung
89. Abgange der Verordnungsbestimmung
90. Abgange der Verordnungsbestimmung
91. Abgange der Verordnungsbestimmung
92. Abgange der Verordnungsbestimmung
93. Abgange der Verordnungsbestimmung
94. Abgange der Verordnungsbestimmung
95. Abgange der Verordnungsbestimmung
96. Abgange der Verordnungsbestimmung
97. Abgange der Verordnungsbestimmung
98. Abgange der Verordnungsbestimmung
99. Abgange der Verordnungsbestimmung
100. Abgange der Verordnungsbestimmung